

## **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Bundesanstalt für Gewässerkunde Koblenz (BfG)**

Als wissenschaftliches Institut des Bundes auf den Gebieten Gewässerkunde, Wasserbewirtschaftung, Gewässerschutz und Gewässerökologie beruht unsere wissenschaftliche Forschungsarbeit auf Grundprinzipien, die wir u.a. in der gemeinsamen Erarbeitung eines Leitbildes definiert haben. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität und somit der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Mitarbeiter der Bundesanstalt für Gewässerkunde werden hiermit zur Einhaltung folgender Regeln verpflichtet:

### **Regel 1: Verantwortung**

Die BfG als Ganzes sowie alle Personen, die in der BfG mit Personalführungsaufgaben im Wissenschaftsbereich betraut sind, haben die Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft dargelegt sind. Insbesondere gehört dazu, den Mitarbeitern und dem wissenschaftlichen Nachwuchs nicht nur eine angemessene fachwissenschaftliche Betreuung zu sichern, sondern diesem auch diese Grundsätze nahe zu bringen.

### **Regel 2: Organisation**

Die Abteilungs- und Referatsleiter der BfG tragen eine besondere Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht, der Konfliktregelung und der Qualitätssicherung in der wissenschaftlichen Praxis eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

### **Regel 3: Gute wissenschaftliche Praxis**

Gute wissenschaftliche Praxis beruht auf den Prinzipien der wissenschaftlichen Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und des offenen Diskurses. Dieser offene wissenschaftliche Diskurs und seine Voraussetzungen müssen gewahrt und dem Nachwuchs eingeübt werden. Hierzu gehört die Ermunterung zu sachlich begründeter wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Verpflichtung, die Priorität von Anderen an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren sowie die Förderung der Bereitschaft, mit Gelassenheit sachliche Kritik hinzunehmen und eigene Fehler und Irrtümer einzugestehen. Solches als sachlichen - und nicht die Person diskreditierenden - Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses aufzufassen, gehört zu den bedeutendsten Errungenschaften unserer Wissenschaftskultur. Um die Nachprüfbarkeit sowie die sachliche Kritik wissenschaftlicher Ergebnisse zu ermöglichen, ist die Sicherung wissenschaftlicher Pri-

märdaten unerlässlich. Sofern solche Daten Grundlage von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Patenten oder laufender F+ E-Maßnahmen der BfG sind, sind sie auf gesicherten Datenträgern - für die betroffene Organisationseinheit zugreifbar - mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

#### **Regel 4: Fehlverhalten**

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, sowie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht beachtet werden. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

**Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte** beispielsweise durch:

- Erfinden/Vortäuschen von Daten
- Verfälschen von Daten durch Verschweigen und Ausblenden "unerwünschter" Ergebnisse, sowie durch Manipulation von Darstellungen und Abbildungen,
- wissentliches Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse anderer,
- absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen,
- absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse

**Irreführung durch wissentliche Falschangaben** beispielsweise bei:

- Bewerbungen,
- Förderanträgen und Berichten über die Verwendung von Fördermitteln
- Publikationen, etwa Mehrfachpublikationen ohne entsprechende Zitate.

**Verletzung geistigen Eigentums**, beispielsweise durch:

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorenschaft,
- Ausbeuten, Veröffentlichung oder Zugänglichmachen von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung des Berechtigten (Ideendiebstahl)
- Wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer,
- Verfälschung des Inhalts eines Werks.

**Sabotage** durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln beispielsweise von

- Geräten und Versuchsanordnungen,
- Daten, Unterlagen und Software,
- Verbrauchsmitteln (z. B. Chemikalien)

**Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer** kann sich beispielsweise ergeben durch:

- Aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## Regel 5: Ahndung

Es gehört zur Wissenschaftsethik, wissenschaftliches Fehlverhalten anderer nicht schweigend zu tolerieren. Das übliche Vorgehen bei Verdacht auf Fehlverhalten sollte sein, die mögliche Verfehlung bei ihren Urhebern anzusprechen und um Klärung und gegebenenfalls Korrektur nachzusuchen.

## Regel 6: BfG-Verhalten bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Wenn ein Verdacht oder Vorwurf von wissenschaftlichem Fehlverhalten gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der BfG aufkommt, der nicht im direkten Gespräch oder mit den üblichen Instrumentarien der Personalführung geklärt werden kann, geht die BfG unter Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen und des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts intern nach folgendem Verfahren vor:

### 6.1. Allgemeine Regelungen

#### (1) Möglichkeit der Stellungnahme

Dem Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und das Vorbringen von Beweismitteln zu gestatten.

#### (2) Beistände

Alle im Rahmen des Vorverfahrens oder des förmlichen Verfahrens anzuhörenden Personen sind berechtigt, einen Beistand ihrer Wahl hinzuzuziehen.

#### (3) Befangenheit

Eine Vertrauensperson oder ein Mitglied des Untersuchungsausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Antragsrecht steht dem des Fehlverhaltens Verdächtigen, dem in seinen Rechten Verletzten und dem Ermittlenden selbst in jedem Zeitpunkt des Verfahrens zu.

#### (4) Vertraulichkeit

Bis zum Nachweis schuldhaften Verhaltens durch den Untersuchungsausschuss sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

#### (5) Informant

Die Identität des/der Informanten/in soll während des gesamten Verfahrens gegenüber dem Verdächtigen nicht offenbart werden. Eine Ausnahme besteht, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere, weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens eine wesentliche Bedeutung zukommt.

#### (6) Protokollierung

Alle Verfahrensabschnitte sind nachvollziehbar zu protokollieren.

### 6.2. Vorprüfungsverfahren

(1) Für Fragen zum wissenschaftlichen Fehlverhalten in der BfG werden von der BfG Leitungsrunde mit einfacher Mehrheit zwei erfahrene WissenschaftlerInnen als Vertrauenspersonen gewählt. Diese sollen Mitarbeiter der BfG sein, jedoch nicht aus der Gruppe der Abteilungs- und Referatsleiter stammen.

(2) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der BfG soll eine der Vertrauenspersonen unterrichtet werden. Die Information soll dokumentiert werden; sie muss den Sachverhalt und den Namen des Informanten enthalten. **Anonyme Informationen sind keine Grundlage für ein Vorprüfungsverfahren.** Auch die des Fehlverhaltens Verdächtigen selbst können sich an die zuständige Vertrauensperson mit der Bitte um Klärung wenden.

(3) Ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit der Vertrauensperson ist an die BfG Leitung zu richten, die darüber in der BfG Leitungsrunde mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ab dem Eintritt in das förmliche Verfahren ist das Gesuch an den Untersuchungsausschuß zu richten. Wird die

Befangenheit festgestellt, übernimmt die zweite Vertrauensperson die entsprechenden Aufgaben. Wird auch deren Befangenheit festgestellt, ernennt die BfG Leitung für dieses Verfahren eine neue Vertrauensperson.

(4) Die Vertrauensperson ergreift in einem Vorprüfungsverfahren Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes. Sie prüft, ob tatsächlich wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, bzw. ob eine Schlichtung zwischen den Parteien angemessen und möglich ist. Gleichzeitig ist der zuständige Referatsleiter in Kenntnis zu setzen.

(5) Bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist dem oder der von dem Verdacht Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Äußerung beträgt in der Regel drei Wochen ab Inkennnissetzung.

(6) Sobald sich der Verdacht erhärtet, hat die Vertrauensperson den zuständigen Abteilungsleiter und die Leitung der BfG über den Stand der Sachverhaltsaufklärung zu informieren. Diese kann die Leitung der Verwaltung einbeziehen, damit falls erforderlich fristwährend arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden können.

(7) Hat die Vertrauensperson ihre Ermittlungen beendet, verfasst sie einen abschließenden Bericht über das Ergebnis der Voraufklärung und leitet ihn mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, Einstellung des Verfahrens oder Einleitung eines förmlichen Verfahrens der BfG-Leitung, dem zuständigen Abteilungs- und Referatsleiter, sowie der Leitung der BfG-Verwaltung zu. Diesen Personen steht die Option zu einer Stellungnahmen und Aussprache mit Beschuldigtem und Informanten zu. Es soll jedoch insgesamt nur je eine Befragung mit den interessierten Personen stattfinden.

(8) Hat sich der Anfangsverdacht nicht hinreichend bestätigt oder hat sich ein missverständliches Verhalten vollständig aufgeklärt oder wurde eine Schlichtung erreicht, beendet die BfG-Leitung das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen. Anderenfalls entscheidet sie über die Einleitung des förmlichen Verfahrens. Bei Notwendigkeit eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist die BfG-Leitung zu informieren.

### **6.3. Förmliches Untersuchungsverfahren**

(1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Der Untersuchungsausschuss besteht aus dem ständigen Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, sowie aus drei Schlichtungsberatern. Der ständige Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die nicht der BfG angehören sollen, werden von der BfG Leitungsrunde für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied des Ausschusses ist an den Untersuchungsausschuss zu richten, der hierüber in Abwesenheit des der Befangenheit Beschuldigten entscheidet. Wird die Befangenheit festgestellt, ist die Person für diese Untersuchung aus dem Ausschuss auszuschließen. An dessen Stelle tritt im Fall der Befangenheit des Vorsitzenden dessen Stellvertreter. Ist ein Schlichtungsberater betroffen, ernennt die BfG Leitung eine geeignete Person.

(3) Der Untersuchungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Beschlüsse der Untersuchungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Der Untersuchungsausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann er alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter/Innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(6) Der oder dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(7) Der/dem Informanten/In und der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen wissenschaftlichen Einheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Über das Ergebnis der Untersuchung fertigt der Untersuchungsausschuss einen Abschlussbericht, den er der BfG Leitung vorlegt. Dieser soll einen Vorschlag zum weiteren Verfahren

beinhalten. Dies kann ein Sanktionsvorschlag oder die Einstellung des Verfahrens sein. Die BfG-Leitung trifft eine endgültige Entscheidung.

(9) Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind dem Betroffenen und der wissenschaftlichen Einheit sowie auf sein Verlangen auch dem Informanten schriftlich mitzuteilen.

(10) Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist auf Verlangen des Betroffenen das Ermittlungsergebnis bis 2 Wochen nach der Entscheidung in der Geschäftsführung für jedermann einsehbar auszulegen/bereitzuhalten.

### **Regel 7: Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann je nach den Umständen des Einzelfalles folgende Konsequenzen haben:

1. strafrechtliche Konsequenzen,
2. akademische Konsequenzen in Form des Entzuges akademischer Grade,
3. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
4. arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Abmahnung oder Kündigung,
5. zivilrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche,
6. Information der Öffentlichkeit/Kooperationspartner.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor und Professor Wetzel